



Plattform qualifizierte Ernährungstherapie
& Ernährungsberatung e.V.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQ

E-ZERT PLATTFORM QUALIFIZIERTE ERNÄHRUNGSTHERAPIE & ERNÄHRUNGSBERATUNG E. V.

An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten

Häufig gestellte Fragen – FAQ

04.02.2025

Inhalt

Warum benötigen wir EIN Zertifikat für die Ernährungstherapie?	1
Was ist der Mehrwert einer zentralen gemeinsamen Plattform Ernährungstherapie?.....	3
Welchen Standpunkt haben die Krankenkassen gegenüber einem neuen Zertifikat? Wie erfahren die Krankenkassen von der neuen Zertifizierung?.....	4
Warum benötigen wir eine Definition der GRUNDQUALIFIKATION für die Ernährungstherapie?.....	4
Wo ist geregelt, wie diese GRUNDQUALIFIKATION definiert ist?	5
Was sind in diesem Zusammenhang KERNKOMPETENZEN?	6
Was bedeutet ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN für Ernährungstherapie nach § 125 Absatz 1 SGB V?.....	6
Was sind ECTS-Punkte?	7
Wie komme ich an die ECTS, wenn das Studium schon länger her ist?	8
Muss ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ beantragen oder erhält man automatisch das neue Zertifikat Ernährungstherapie?	8
Von wem bekomme ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“?	8

Gilt mein VDD-/VDOE-/QUETHEB-/UGB-Zertifikat weiterhin?	9
Gibt es eine Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelung für Inhaber*innen der bisherigen Zertifikate?.....	9
Warum gibt es einen Unterschied zwischen VDOE-Zertifizierung mit und ohne Nachzertifizierung?	14
Mein VDOE-/QUETHEB-Zertifikat ist noch gültig. Wenn ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ beantrage, wird dann die Restlaufzeit berücksichtigt?	14
Der Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e.V. – Deutschland (UGB), ist seit Mitte 2024 auch Mitglied von E-Zert e. V.. Was bedeutet der Beitritt für die UGB-Zertifikats-Inhaber*innen?	15
Was kostet das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“?	15
Gilt meine Tätigkeit in eigener Praxis als Praxis-Erfahrung? Wie kann ich diese nachweisen?.....	18
Erfüllen Inhaber*innen des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ automatisch die im Leitfaden Prävention geforderte Anbieterqualifikation für Leistungen nach § 20 SGB V im Handlungsfeld Ernährung?.....	18
Kann man sich mit dem Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ dann auch bei der ZPP registrieren?.....	19
Kann man für die Nachzertifizierung auch Fortbildungen geltend machen, die nicht auf der E-Zert-Plattform sind, also die keinen QR-Code haben?	19
Wie sieht es mit Fortbildungen für andere Berufsgruppen aus, die aber auch ernährungsrelevante Themen anbieten?	19
Wenn ich bei E-Zert e. V. registriert bin, kann ich dann weiterhin das VDOE- bzw. QUETHEB-Logo nutzen?.....	20
Wenn ich bei E-Zert e. V. zertifiziert bin, kann ich dann das E-Zert-Logo nutzen?	20
Ist eine Mitgliedschaft in mehreren Verbänden nötig?.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandsschutz/Übergangsregelung.....	12
Abbildung 2: Kostenstruktur für Mitglieder der teilnehmenden Verbände (ab 01.01.2025).....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung" - Punkt 4.1	22
Tabelle 2: Darstellung der Grundqualifikation/Zulassungsvoraussetzungen anhand der zu erbringenden Leistung	26
Tabelle 3: Übersicht zur Bestandsschutzregelung/Übergangsregelung und Erstzertifizierung	29

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Die Verbände VDD, QUETHEB und VDOE haben mit „**E-Zert – Plattform qualifizierte Ernährungstherapie & Ernährungsberatung e. V.**“ eine verbandsübergreifende Organisation gegründet, die zukünftig die Qualifikationen der Anbietenden überprüfen und das Zertifikat „**E-Zert Ernährungstherapie**“ ausstellen wird.

Warum benötigen wir EIN Zertifikat für die Ernährungstherapie?

- Die meisten bislang etablierten Zertifikate für Ernährungsfachkräfte unterscheiden nicht zwischen Anbieterqualifikationen für Leistungen im Bereich der Prävention und im Bereich der Therapie. Für Patienten¹ und Zuweiser ist daher nicht eindeutig nachvollziehbar, ob die entsprechende Fachkraft für Leistungen im Rahmen der Ernährungstherapie aus- bzw. fortgebildet ist.
- Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) fordert seit September 2022 für neu einzustellende Hochschulabsolventen 100 ECTS (gemäß Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung" - Punkt 4.1). Diese 100 ECTS können durch Studienleistungen oder Fortbildungen analog zu den Inhalten des

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die maskuline Form verwendet. Dies umfasst jedoch stets Personen aller Geschlechter.

Zertifikates nachgewiesen werden. Für Hochschulabsolventen, die bereits vor 01.04.2023 in der med. Rehabilitation beschäftigt waren, gilt Bestandschutz. Die DRV Bund behält sich zudem einrichtungsbezogene Einzelfallentscheidungen vor (z.B. bei einschlägiger Berufserfahrung).

- EIN Zertifikat Ernährungstherapie macht deutlich, dass es einer besonderen Qualifikation für die ernährungstherapeutische Beratung bedarf und dass Diätassistenten² bzw. entsprechend zertifizierte Hochschulabsolventen³ die für die Erbringung von Leistungen der Ernährungstherapie notwendige Qualifikationen vorweisen.
- Das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ bildet die Grundqualifikation für das Heilmittel Ernährungstherapie ab. Hier gilt folgendes: Diätassistenten und Hochschulabsolventen³ mit entsprechend nachgewiesenen Kompetenzen (Grundqualifikation) **PLUS** den für die jeweilige Indikation notwendigen spezifischen Kompetenzen und Patientenjahren können die Zulassung als Heilmittelerbringer nach § 125 SGB V ambulante Ernährungstherapie bei Mukoviszidose oder seltene angeborene Stoffwechselstörungen beantragen.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die maskuline Form verwendet. Dies umfasst jedoch stets Personen aller Geschlechter.

³ mit folgenden Abschlüssen: - Oecotrophologie (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung; Abschlüsse: Diplom, Master of Science, Bachelor of Science), Ernährungswissenschaft (Abschlüsse: Diplom, Master of Science, Bachelor of Science) sowie vergleichbare Abschlüsse.

- EIN Zertifikat ist ein klares Erkennungszeichen und macht es einfacher, sich in dem immer undurchsichtiger werdenden „Zertifikate Dschungel“ klar abzugrenzen v.a. gegen nicht qualifizierte und selbsternannte Ernährungsberater und Influencer.
- **Das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ ist die Voraussetzung für die Eintragung auf der gemeinsamen Plattform Ernährungstherapie (<https://e-zert.de>).**

Was ist der Mehrwert einer zentralen gemeinsamen Plattform Ernährungstherapie?

- Die gemeinsame Plattform Ernährungstherapie zeigt, dass es einer besonderen Qualifikation für die ernährungstherapeutische Beratung bedarf.
- Sie soll die einfache und zentrale Anlaufstelle für Patienten werden, um Zertifikatsinhaber, deren Leistungen bezuschussungsfähig sind, zuverlässig zu finden.
- Weiterhin soll für Kostenträger (Krankenkassen, Rentenversicherung etc.), Zuweiser (Ärzte) und Kliniken klar erkennbar sein, dass die Zertifikatsinhaber fachlich und methodisch für therapeutische Leistungen bei Erkrankten befähigt sind.
- Zertifikatsinhaber müssen zukünftig nur an einer Stelle ihre Daten pflegen und aktuell halten.

Welchen Standpunkt haben die Krankenkassen gegenüber einem neuen Zertifikat? Wie erfahren die Krankenkassen von der neuen Zertifizierung?

E-Zert e. V. sucht proaktiv das Gespräch mit den Krankenkassen bzw. deren Dachverbänden und informiert über die neue Plattform. Die bisherigen Reaktionen sind sehr positiv, da es für die Krankenkassen momentan kaum möglich ist, die Qualifikation der Leistungsanbietenden in der Ernährungstherapie einzuschätzen.

Warum benötigen wir eine Definition der GRUNDQUALIFIKATION für die Ernährungstherapie?

Als Leistungserbringer für das Heilmittel Ernährungstherapie nach § 125 Absatz 1 SGB V wurden Diätassistenten als der Gesundheitsfachberuf für die Erbringung von Ernährungstherapie (und Prävention) und Hochschulabsolventen mit entsprechenden grundsätzlichen Kompetenzen für Ernährungstherapie zugelassen. Auf Basis der Inhalte der bundeseinheitlich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diätassistenten wurden erstmals einheitliche Mindestanforderungen formuliert, die Absolventen³ der unregulierten Studiengänge für die Arbeit in der Ernährungstherapie mitbringen müssen.

Die festgelegte Grundqualifikation für Ernährungstherapie ermöglicht eine transparente, bundeseinheitliche und verbandsübergreifende Überprüfung anhand der Zulassungsvoraussetzungen:

- o damit die erbrachten ernährungstherapeutischen Leistungen teilweise (oder ganz) von der Krankenkasse erstattet werden können.

- o damit Hochschulabsolventen³ oben zukünftig in Reha-Einrichtungen tätig werden können.

Auf diese Weise leisten wir einen Beitrag zum Schutz der Patienten und grenzen uns von nicht adäquat qualifizierten, „selbsternannten Ernährungsberatern“ oder von auf Prävention fokussierten Ernährungsfachkräften ab.

Wo ist geregelt, wie diese GRUNDQUALIFIKATION definiert ist?

- Die Anforderungen sind in der "Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung" im **Punkt 4.1** detailliert aufgeführt.
- Diätassistenten erfüllen aufgrund der staatlich geregelten Ausbildung und Prüfung die Grundqualifikation, da sie einen durch ein Bundesgesetz (DiätAssG) geregelten Heilberuf ausüben.
- Ernährungswissenschaftliche/öcötrophologische Studiengänge haben aufgrund der Freiheit der Lehre sehr unterschiedliche Curricula. Darüber hinaus können Studierende unterschiedliche Schwerpunkte legen, beides führt zu uneinheitlichen Qualifikationen. Absolventen³ von Hochschulen müssen daher den Nachweis einer den Diätassistenten vergleichbaren Qualifikation (siehe auch **Tabelle 1**) erbringen.

Was sind in diesem Zusammenhang KERNKOMPETENZEN?

- Mit Kernkompetenzen sind die Lehrinhalte der Ausbildung/des Studiums gemeint.
- Dazu gehören: naturwissenschaftliche Grundlagen, biologisch-medizinische Grundlagen, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Ernährungsmedizin und Diätetik, Ernährungspsychologie und Ernährungssoziologie sowie Beratung und Kommunikation.
- Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung, **Punkt 4.1** enthält eine detaillierte Auflistung (siehe auch Tabelle 1).

Was bedeutet ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN für Ernährungstherapie nach § 125 Absatz 1 SGB V?

Heilmittel, wie die Ernährungstherapie, dürfen nur von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden. Leistungserbringer sind Personen, die über die erforderliche Ausbildung oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss verfügen bzw. eine entsprechende Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung besitzen. Neben den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 124 Abs. 1 SGB V, gibt es grundsätzliche Qualifikationsanforderungen, die sich aus der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) nach § 92 SGB V ergeben.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird zunächst eine Prüfung der **Grundqualifikation** vorgenommen. Diätassistenten erfüllen diese aufgrund der bundeseinheitlich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Für Hochschulabsolventen³ wird das Vorliegen der (theoretischen und praktischen) Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft. Diese sind in der "[Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung](#)" im **Punkt 4.1** detailliert aufgeführt (s. auch [Tabelle 1](#) und [Tabelle 2](#)).

Was sind ECTS-Punkte?

- ECTS ist die Abkürzung für „**European Credit Transfer and Accumulation System**“ – das europäische Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden. Studienleistungen sollen dadurch international lesbar und vergleichbar gemacht werden. ECTS ist die Einheit für den Arbeitszeitaufwand, berechnet aus der Präsenzzeit bei der eigentlichen Lehrveranstaltung plus Vor- und Nachbereitungszeit. Dazu zählen beispielsweise das Lesen von Texten, Prüfungsvorbereitung oder Gruppenarbeit.
- 1 ECTS = 30 Arbeitsstunden (also neben Vorlesungszeit auch individuelle Arbeitszeit) bzw. 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Wie komme ich an die ECTS, wenn das Studium schon länger her ist?

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hochschule/Universität nach dem für Sie geltenden Modulhandbuch (Archiv). Für Absolventen mit „Dipl.-Abschlüssen“ - ohne bisheriges Zertifikat – muss die Zertifizierung in der Zertifizierungskommission von E-Zert e. V. individuell diskutiert und beschlossen werden. Sollte es nötig werden Diplomstudiengänge zu prüfen, nutzen wir die Umrechnung: 1 Semesterwochenstunde entspricht 1,5 ECTS (analog zur Vorgehensweise der ZPP).

Muss ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ beantragen oder erhält man automatisch das neue Zertifikat Ernährungstherapie?

Das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ und die Eintragung müssen aktiv über die Plattform beantragt werden ([E-Zert Antrag](#)).

Von wem bekomme ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“?

Die Verbände VDD, QUETHEB und VDOE haben mit **„E-Zert – Plattform qualifizierte Ernährungstherapie & Ernährungsberatung e. V.“** eine verbandsübergreifende Organisation gegründet, die die Grundqualifikation anhand der Zulassungsvoraussetzungen überprüft und das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ ausstellt.



Gilt mein VDD-/VDOE-/QUETHEB-/UGB-Zertifikat weiterhin?

Die bisherigen Zertifikate sind bis zu dem auf dem Zertifikat angegebenen Ablaufdatum gültig. Eine Nachzertifizierung erfolgt künftig über E-Zert e. V.. Seit Juni 2024 ist es möglich, sich auf der neuen Plattform ([E-Zert Antrag](#)) zu registrieren, sofern die Grundvoraussetzungen gegeben sind. Ab Januar 2025 ist keine Antragstellung zum Erwerb der bisherigen VDOE-/QUETHEB/UGB-Zertifikate mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt findet die Zertifikatsvergabe von VDOE, QUETHEB und UGB ausschließlich über E-Zert e. V. statt. Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VDD am 19.11.2024 haben die anwesenden Mitglieder entschieden, das VDD-Fortbildungszertifikat in seiner jetzigen Form parallel zur E-Zert Zertifizierung aufrechtzuerhalten.

Gibt es eine Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelung für Inhaber*innen der bisherigen Zertifikate?

Ja (siehe [Abbildung 1](#)).



VDD-Zertifikatsinhaber sind Diätassistenten, d. h. mit der Einreichung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten sie automatisch das Zertifikat.

Diätassistenten (ohne Zertifikat) benötigen lediglich die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, um den Antrag auf Erhalt des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ und die Eintragung auf der Plattform zu stellen.

VDOE⁴/QUETHEB(ET)⁵-Zertifikatsinhaber, die bereits eine oder wiederholte Nachzertifizierungen absolviert haben, können den Antrag auf Erhalt des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ und die Eintragung auf der Plattform stellen. Sie erhalten „Bestandsschutz“, das heißt hier findet keine Überprüfung der ECTS oder der Berufserfahrung statt. Diese sind mit den bisherigen Nachzertifizierungen abgedeckt. (s. **Abbildung 1** und **Tabelle 3**).

Inhaber des **UGB-Zertifikats** können sich ebenfalls auf der neuen Plattform registrieren: Auf <https://e-zert.de/> gehen, dort den Button „Zertifizierung“ und dann auf „Antrag ausfüllen“ (**E-Zert Antrag**) klicken und wie angezeigt fortfahren. Es findet eine Prüfung des Berufs-/Studienabschlusses (Inhalte/Module 100 ECTS) und der praktischen Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie (50 ECTS) statt. Die Restlaufzeit des Gültigkeitsdatums des aktuellen Zertifikats wird dann exakt übernommen.

⁴ Ernährungsberater VDOE

⁵ QUETHEB Registrierung Ernährungstherapie

Bei **DGE/VFED-Zertifikatsinhabern, die Mitglieder in einem der bei E-Zert teilnehmenden Verbände sind**, findet eine Prüfung des Berufs-/Studienabschlusses (Inhalte/Module 100 ECTS) und der praktischen Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie (50 ECTS) statt. Die Restlaufzeit der DGE/VFED-Zertifikate wird **nicht** übernommen.

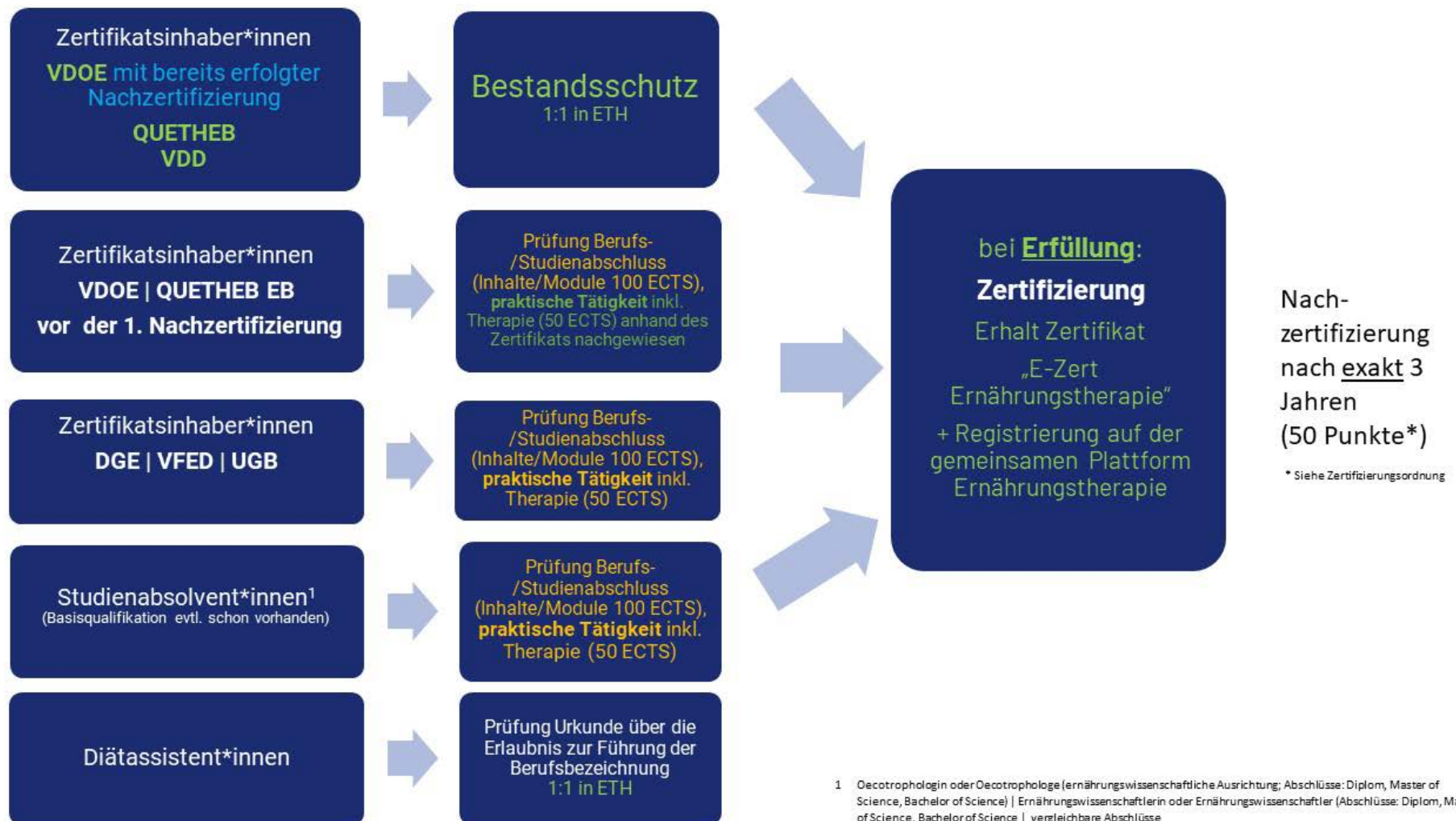


Abbildung 1: Bestandsschutz/Übergangsregelung

Für VDOE/QUETHEB(EB)⁶-Zertifikatsinhaber **ohne** eine Nachzertifizierung findet eine Überprüfung der im Studium absolvierten ECTS statt. Der Schwerpunkt liegt hier in der Prüfung des Bereichs **D** (Ernährungsmedizin und Diätetik) sowie im Bereich **P** (Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation/Pädagogik/Psychologie), da diese in der bisher durchgeführten Prüfung anhand der „DGE-Zulassungskriterien“ nicht voll umfänglich enthalten waren (s. **Tabelle 1**). Der Nachweis über eine einjährige vollzeitäquivalente praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie wurde bereits bei der Zertifizierung geprüft.

Bei DGE/VFED/UGB-Zertifikatsinhabern **ohne** Nachzertifizierung findet eine Überprüfung der im Studium absolvierten ECTS statt. Der Schwerpunkt liegt hier in der Prüfung des Bereichs **D** (Ernährungsmedizin und Diätetik) sowie im Bereich **P** (Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation/Pädagogik/Psychologie), da diese in der bisher durchgeführten Prüfung anhand der „DGE-Zulassungskriterien“ nicht voll umfänglich enthalten waren (s. **Tabelle 1**). Der Nachweis über eine einjährige vollzeitäquivalente praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie wird anhand von Arbeitszeugnissen oder durch Vorlage einer Bestätigung des Steuerberaters über eine freiberufliche Tätigkeit, mit Ausweisung des Anteils an therapeutischer Leistung (auf ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung), geprüft. Unterstützung erhalten Sie jederzeit durch die Geschäftsstelle von E-Zert e. V. .

⁶ QUETHEB Registrierung Ernährungsberatung

Warum gibt es einen Unterschied zwischen VDOE-Zertifizierung mit und ohne Nachzertifizierung?

Bei der Beantragung des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ wird zwischen VDOE-Zertifikatsinhabern unterschieden, die bereits eine Nachzertifizierung haben und jenen, bei denen noch keine Nachzertifizierung erfolgt ist.

Bei denen, die noch keine Nachzertifizierung durchlaufen haben, wird überprüft, ob die für den Antrag des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ notwendigen ECTS vorliegen.

Bei denen, die bereits eine VDOE-Nachzertifizierung durchlaufen haben, geht E-Zert e. V. davon aus, dass mit den in dieser Zeit erforderlichen Fortbildungen und der erworbenen Berufserfahrung ggf. fehlende ECTS ausgeglichen sind. Daher findet hier keine Überprüfung der notwendigen ECTS statt.

Mein VDOE-/QUETHEB-Zertifikat ist noch gültig. Wenn ich das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ beantrage, wird dann die Restlaufzeit berücksichtigt?

Ja, die Restlaufzeit findet Berücksichtigung.

Läuft Ihr VDOE-/QUETHEB-Zertifikat zum 31.12.2025 aus, dann erhalten Sie das Zertifikat E-Zert Ernährungstherapie mit dem Ablaufdatum 31.12.2025.

Der Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e.V. – Deutschland (UGB), ist seit Mitte 2024 auch Mitglied von E-Zert e. V.. Was bedeutet der Beitritt für die UGB-Zertifikats-Inhaber?

Mit der Mitgliedschaft des UGB bei E-Zert e. V. gelten für die Mitglieder des UGB dieselben Bedingungen wie für VDD-, VDOE- und QUETHEB-Mitglieder (siehe [Abbildung 2](#)).

Die Inhaber des UGB-Zertifikats können sich auch auf der neuen E-Zert Plattform registrieren: Auf <https://e-zert.de/> gehen, dort den Button „Zertifizierung“ und dann auf „Antrag ausfüllen“ klicken und wie angezeigt fortfahren. Es findet eine Prüfung des Berufs-/Studienabschlusses (Inhalte/Module 100 ECTS) und der praktischen Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie (50 ECTS) statt. Die Restlaufzeit des Gültigkeitsdatums des aktuellen Zertifikats wird dann exakt übernommen.

Was kostet das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“?

Die Preisgestaltung ist so angelegt, dass E-Zert e. V. kostendeckend (nicht gewinnorientiert) arbeiten kann. **Mitglieder** der teilnehmenden Verbände profitieren in Bezug auf die Kosten für die Zertifizierung und Eintragung von einem günstigeren Preis (Vorzugspreis). **Nichtmitglieder** zahlen einen deutlich höheren Preis. Dieser setzt sich zusammen aus: **30,- € Registrierung = Veröffentlichung auf der Webseite + 75,- € Bearbeitungsgebühr + [Höhe Mitgliedsbeitrag entspr. Berufsverband]**.

Für die Nachzertifizierung ist eine separate Gebühr zu entrichten. Diese ist momentan mit 120,00 € kalkuliert (alle 3 Jahre). [Registrierung = Veröffentlichung auf der Webseite]

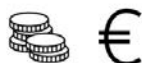
	Erst-Zertifizierung	Nach-Zertifizierung	Registrierung
Diätassistent*in NICHT-MITGLIED	75,00 €	120,00 €	265,00 €/Jahr
Diätassistent*in MITGLIED	0,00 €	120,00 €	30,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe NICHT-MITGLIED	265,00 €	120,00 €	250,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit VDOE-Zertifikat mit mind. einer Nachzertifizierung MITGLIED	0,00 €	120,00 €	30,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit QUETHEB-Registrierung MITGLIED	0,00 €	120,00 €	30,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit VDOE-Zertifikat/QUETHEB-Registrierung EB ohne bisherige Nachzertifizierung MITGLIED	70,00 €	120,00 €	30,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe ohne Zertifikat (Überprüfung 100+50 ECTS) MITGLIED	190,00 €	120,00 €	30,00 €/Jahr

Abbildung 2: Übersicht Kostenstruktur für Mitglieder - Nicht-Mitglieder der Trägerverbände (ab 01.01.2025)

Welche Kosten entstehen für mich?

Mit welchen Kosten müssen **Mitglieder der Trägerverbände** rechnen, um das Zertifikat „Ernährungstherapie“ zu erlangen bzw. es nachzertifizieren zu lassen?

Das ist die derzeit geltende Kalkulation:



ERSTZERTIFIZIERUNG	
Erst-Zertifizierung Diätassistent*in	0,00 €
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit VDOE-Zertifikat mit mind. einer Nachzertifizierung	0,00 €
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit QUETHEB-Registrierung	0,00 €
Oecotrophologin/Oecotrophologe mit VDOE-Zertifikat/QUETHEB-Registrierung EB ohne bisherige Nachzertifizierung	70,00 €
Oecotrophologin/Oecotrophologe ohne Zertifikat (Überprüfung 100+50 ECTS)	190,00 €
Registrierung = Veröffentlichung auf der Webseite der „Plattform“	30,00 €/Jahr
NACHZERTIFIZIERUNG alle 3 Jahre	120,00 €

Welche Kosten entstehen für mich?

Mit welchen Kosten müssen **NICHT-Mitglieder der Trägerverbände** rechnen, um das Zertifikat „Ernährungstherapie“ zu erlangen bzw. es nachzertifizieren zu lassen?

Das ist die derzeit geltende Kalkulation:



ERSTZERTIFIZIERUNG für NICHT-Mitglieder der Trägerverbände	
Erst-Zertifizierung Diätassistent*in	75,00 €
Oecotrophologin/Oecotrophologe ohne Zertifikat (Überprüfung 100+50 ECTS)	265,00 €
Registrierung = Veröffentlichung auf der Webseite der „Plattform“	
Diätassistent*in [30,- € + 75,- € Bearbeitungsgebühr + 160,- € Höhe Mitgliedsbeitrag Berufsverband]	265,00 €/Jahr
Oecotrophologin/Oecotrophologe [30,- € + 75,- € Bearbeitungsgebühr + 145,- € Höhe Mitgliedsbeitrag Berufsverband]	250,00 €/Jahr
NACHZERTIFIZIERUNG für NICHT-Mitglieder der Trägerverbände alle 3 Jahre	120,00 €

Abbildung 3: Kostenstruktur für **Mitglieder - Nicht-Mitglieder** der Trägerverbände, einzeln (ab 01.01.2025)

Welche Kosten entstehen für mich?

Mit welchen Kosten müssen **Mitglieder der Trägerverbände** rechnen, um das Zertifikat „Ernährungstherapie“ zu erlangen bzw. es nachzertifizieren zu lassen?

Das ist die derzeit geltende Kalkulation:



Registrierung (Profil, öffentliche Sichtbarkeit), jährlich

30,00 €

Nachzertifizierung, jährlich

40,00 €

(= 120 € für 3 Jahre [3 Jahre = Laufzeit Zertifikat])

70,00 €/Jahr

→ das sind 5,83 € pro Monat

+ Mitgliedsbeitrag
VDD (160 €)
VDOE (145 €)
QUETHEB (130 €)
UGB (135 €)

Welche Kosten entstehen für mich?

Mit welchen Kosten müssen **NICHT-Mitglieder** der Trägerverbände rechnen, um das Zertifikat „Ernährungstherapie“ zu erlangen bzw. es nachzertifizieren zu lassen?

Das ist die derzeit gültige Kalkulation:



Registrierung, jährlich

30,00 €

Bearbeitungsgebühr und „Mehrkosten“ z. B. als DA 160,00 + 75,00

235,00 €

Nachzertifizierung, jährlich

40,00 €

(= 120 € für 3 Jahre [3 Jahre = Laufzeit Zertifikat])

305,00 €/Jahr

→ das sind 25,42 € pro Monat

Abbildung 4: Beispielrechnung für Mitglieder - Nicht-Mitglieder der Trägerverbände

Gilt meine Tätigkeit in eigener Praxis als Praxis-Erfahrung? Wie kann ich diese nachweisen?

Ja, im Rahmen des Bestandsschutzes gilt die Selbständigkeit als Praxis-Erfahrung; einen entsprechenden Nachweis über die Tätigkeiten, insbesondere für Therapie (umsatzsteuerbefreite Leistungen), kann ein Steuerberatungsbüro ausstellen.

Für die Neubeantragung des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ gilt, dass 50 ECTS über eine mind. einjährig vollzeitäquivalente (=1.500-1.600 Jahresarbeitsstunden) praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit sollte durch die Beschäftigung innerhalb eines erfahrenen Teams geprägt sein.

Erfüllen Inhaber des Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ automatisch die im Leitfaden Prävention geforderte Anbieterqualifikation für Leistungen nach § 20 SGB V im Handlungsfeld Ernährung?

Ja, das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ inkludiert die notwendigen ECTS, die im Leitfaden Prävention von der Zentralen Prüfstelle Prävention gefordert werden.

Kann man sich mit dem Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ dann auch bei der ZPP registrieren?

Die ZPP hat die Vorgabe, selber zu überprüfen, ob die geforderte Anbieterqualifikation vorliegt. Unser Ziel ist es zukünftig das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ bei der ZPP hochladen zu können und damit als Anbieter anerkannt zu sein.

Kann man für die Nachzertifizierung auch Fortbildungen geltend machen, die nicht auf der E-Zert-Plattform sind, also die keinen QR-Code haben?

Ja – aber, dafür wird zukünftig eine Bearbeitungsgebühr fällig, da dies einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Werden Sie selbst aktiv und machen den Fortbildungsanbieter bereits bei der Anmeldung zur Fortbildung darauf aufmerksam, die angebotenen Fortbildungen bei E-Zert e. V. anzumelden und bepunkten zu lassen.

Wie sieht es mit Fortbildungen für andere Berufsgruppen aus, die aber auch ernährungsrelevante Themen anbieten?

Wenn diese Fortbildungen bei E-Zert e. V. gelistet sind, werden die Fortbildungspunkte gemäß der Zertifizierungsordnung anerkannt.

Wenn ich bei E-Zert e. V. registriert bin, kann ich dann weiterhin das VDOE- bzw. QUETHEB-Logo nutzen?

Alle, die ein gültiges VDOE- bzw. QUETHEB-Zertifikat besitzen, können das jeweilige Zertifikats-Logo nutzen.

Wenn ich bei E-Zert e. V. zertifiziert bin, kann ich dann das E-Zert-Logo nutzen?

Ja. Die Nutzungsvereinbarung und das Logo sowie das Qualitätssiegel finden Sie nach dem Login auf der linken Seite im Menü → Menüpunkt „E-Zert Logo“ und „Dokumente“



Ist eine Mitgliedschaft in mehreren Verbänden nötig?

Eine Mitgliedschaft in mindestens einem der vier teilnehmenden Verbände ist in Bezug auf die Kosten sehr vorteilhaft. Eine Mitgliedschaft ist aber nicht zwingend erforderlich. Es ist zwischen Fachverband und Berufsverband zu unterscheiden. Jeder sollte wenigstens in einem Berufsverband vertreten sein. Da Verbände unterschiedliche Schwerpunkte und Vorteile anbieten, kann es vorteilhaft sein, in weiteren Fachverbänden Mitglied zu sein oder zu werden.

Die Preisgestaltung ist so angelegt, dass E-Zert e. V. kostendeckend (nicht gewinnorientiert) arbeiten kann. Für Mitglieder der teilnehmenden Verbände werden die Kosten für die Zertifizierung und Eintragung zum

Vorzugspreis angeboten, dementsprechend zahlen Nichtmitglieder einen höheren Preis. Dieser setzt sich zusammen aus 30,- € + 75,- € Bearbeitungsgebühr + [Höhe Mitgliedsbeitrag entspr. Berufsverband].

Wichtigstes Anliegen des gemeinsamen Zertifikats „E-Zert Ernährungstherapie“ ist, Transparenz zu schaffen und die Qualifikation für Patienten, Ärzte und Kostenträger sichtbar zu machen.

Tabelle 1: Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach [§ 125 Absatz 1 SGB V](#) über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung" - [Punkt 4.1](#)

Grundqualifikation (Zulassungsvoraussetzungen) für das Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ <i>(nach Ziffer 4, Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung für die Leistungserbringung)</i> <i>(angelehnt an bisherigen DGE-Zulassungskriterien für die präventive Ernährungsintervention)</i>				
Die Gesamtsumme von 100 ECTS muss durch die Ausbildung/das Studium/ oder durch Fortbildung erreicht werden (Empfehlung: 90 ECTS aus dem Studium und 10 ECTS durch Fortbildung). Innerhalb eines Bereichs müssen alle Themen zu annähernd gleichen Anteilen vertreten sein. Die Zuordnung von vergleichbaren Inhalten zu den Themen kann flexibel gehandhabt werden, z. B. zwischen B1 und E2				
Bereiche	Themen		Inhalte (Schwerpunkte und Beispiele)	Mindestens zu erreichende ECTS (absolviert in Bachelor/Master/ Fortbildung)
Naturwissenschaftliche Grundlagen	N1	Allgemeine, anorganische und organische Chemie	Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie	10
	N2	Epidemiologie, Statistische Grundlagen/Mathematik, Physik	Auswertung und Interpretation von Daten und Studien; Deskriptive und analytische Statistik, Epidemiologie; Elemente der Differential- und Integralrechnung, Ausgleichs- und Regressionsrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung; Grundbegriffe der Physik	
Biologisch-medizinische Grundlagen	B1	Biochemie	Grundlagen biochemischer Prozesse und Reaktionen	10
	B2	Biologie und Genetik	Molekularbiologie, Grundlagen der Genetik	
	B3	Physiologie	Funktion (Physiologie) des menschlichen Organismus, u. a. Zellphysiologie, Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt	
	B4	Anatomie	Aufbau (Anatomie) des menschlichen Organismus, u. a. Gastrointestinaltrakt, Herz-Kreislauf-System	
	B5	Mikrobiologie	Grundlagen der Mikrobiologie	
	B6	Erste Hilfe	Allgemeines Verhalten bei Notfällen; Erstversorgung von Verletzten; Blutstillung und Wundversorgung; Maßnahmen bei	

			Schockzuständen und Wiederbelebung; Versorgung von Knochenbrüchen; Transport von Verletzten; Verhalten bei Arbeitsunfällen und sonstigen Notfällen	
Ernährungswissenschaft	E1	Ernährungsphysiologie	Energiebedarf und -stoffwechsel; Verdauung und Resorption, Verdauungsenzyme, hormonelle Regulation und Steuerung	20
	E2	Biochemie der Ernährung	Biochemische Reaktionen, Intermediärstoffwechsel, Pathobiochemie	
	E3	Ernährungslehre, Ernährung des Menschen	Ernährungssituation in Deutschland und weltweit, Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr, Zusammensetzung der Nahrung/Nahrungsinhaltsstoffe; Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr und praktische Ernährungsempfehlungen, ernährungsphysiologische Beurteilung von Nahrungsmitteln; Alternative Ernährungsformen; Nahrungsergänzungsmittel und funktionelle Lebensmittel	
	E4	Angewandte Ernährung/ Ernährungsstatus inkl. Nährwertberechnung	Anforderungen an die Ernährung ausgewählter Bevölkerungsgruppen (insbes. Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, Senioren); Entwicklung bedarfsorientierter Ernährungskonzepte; Methoden der Ernährungserhebung; Methoden zur Ermittlung des Ernährungsstatus von Personen und Gruppen, Anthropometrie; Nährwertberechnung	
	E5	Praktikum/Hospitation: Ernährungsstatus	Anthropometrische Messmethoden, Messung der Körperzusammensetzung mit verschiedenen Methoden, Erfassung des Ernährungsstatus	

Lebensmittelwissenschaft	L1	Lebensmittelchemie und -analytik	Hauptinhaltsstoffe von Lebensmitteln, Sekundäre Pflanzenstoffe; analytische Methoden; Gentechnik	15
	L2	Lebensmitteltechnologie	Prozessschritte und Abläufe der Verarbeitung, Einfluss von Prozessabläufen auf Qualität und Inhaltsstoffe der Lebensmittel; Lebensmittelsensorik	
	L3	Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung	Zubereitungsverfahren und deren Einfluss auf die Qualität von Lebensmitteln	
	L4	Warenkunde	Natürliche und industriell hergestellte Produkte: Herkunft, Verarbeitung, stoffliche Zusammensetzung, Qualitätsmerkmale	
	L5	Lebensmittelmikrobiologie, -toxikologie	Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel, pathogene Mikroorganismen, Kontaminationen, Rückstände, Hygiene, Hygienekonzepte	
	L6	Lebensmittelrecht	Grundlegende nationale und EU-weite Regelungen zum Lebensmittelrecht, z. B. LFGB, LM-Kennzeichnungs-VO, Novel Food-VO, Health Claims	
	L7	Praktikum/Hospitation Speisenherstellung	Vorbereitungs-, Gar- und Aufbereitungsverfahren; Koch- und Küchentechnik	2-3 ECTS zwingend erforderlich
Ernährungsmedizin, Diätetik	D1	Ernährungsassoziierte Erkrankungen, Pathophysiologie	Epidemiologie, Prävention und Therapie von Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, des Herz-Kreislauf-Systems, des Stoffwechsels (insbes. Diabetes mellitus); Übergewicht und Adipositas; Störungen des Wasser- und Elektrolythaushalts; immunologische, rheumatische und allergische Erkrankungen; Fehl- und Mangelernährung; klinische Laborparameter	30
	D2	Diätetik	Grundlagen der Diätetik, Diätkostformen, relevante Leitlinien	
	D3	Praktikum/Hospitation Speisenplanung	Aufstellen und Berechnen von Tages- und Wochenspeiseplänen bei verschiedenen diätetischen Indikationen	

Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation	P1	Ernährungspsychologie	Wissenschaftlich-theoretische Inhalte der Ernährungspsychologie, psychologische Erklärungsansätze, Ernährungsverhalten, Verhaltensänderungen, Essstörungen	15
	P2	Ernährungssoziologie	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Ernährung des Menschen, Essstile und Ernährungsgewohnheiten, milieu- und landesspezifische Besonderheiten, Einflüsse auf das Essverhalten	
	P3	Grundlagen der Kommunikation	Kommunikation, Kommunikationstheorien und -techniken	
	P4	Gesprächsführung und Beratung	Gesprächsführung in der Einzel- und Gruppenberatung, methodische und didaktische Grundlagen, Struktur von Beratungsprozessen	
	P5	Praktikum/Hospitation: praktische Erfahrungen in der Ernährungsberatung	Praktikum in Kliniken, Arztpraxen oder bei einer selbstständigen Diätassistentin/Oecotrophologin, z. B. Hospitation bei Einzel- und Gruppenberatungen inkl. Vorbereitung, Nachbereitung der Maßnahmen in Form von Dokumentation und Evaluation	
Betriebswirtschaft	W1		Grundbegriffe der Wirtschaftslehre; Wirtschaftssysteme; Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor; Ernährungswirtschaft (BRD/EU/global); Kostenkalkulation, Buchführung ...	ergänzend empfohlen
			Gesamt	100
Zusätzlich zu den im Studium und Fortbildung erworbenen 100 ECTS sollen 50 ECTS über eine mind. einjährig vollzeitäquivalente (=1.500-1.600 Jahresarbeitsstunden) praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie innerhalb einer Institution wie Krankenhaus, Rehabilitationszentrum oder einer ernährungstherapeutischen Praxis nachgewiesen werden.				

ECTS: European Credit Transfer System (1 ECTS = 30 Arbeitsstunden); auch Credit oder Kreditpunkt

Tabelle 2: Darstellung der Grundqualifikation/Zulassungsvoraussetzungen anhand der zu erbringenden Leistung

Zulassungsvoraussetzungen GRUND-QUALIFIKATION für	LEISTUNGEN NACH				
	§ 20 SGB V (Primäre Prävention und Gesundheitsförderung)	§ 43 SGB V (Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation) Im Rahmen von Patientenschulung	§ 43 SGB V (Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation) Ernährungs-therapeutische Beratung - „Ernährungstherapie“ Einzelberatung für eine*n bestimmte*n Versicherte*n	In der medizinischen Rehabilitation und ihrer interprofessionellen Zusammenarbeit	§ 125 ABSATZ 1 SGB V Als Heilmittelerbringer (Mukoviszidose + SAS)
UMFANG	1800 h oder 60 ECTS -Punkte in den fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachübergreifenden Kompetenzfeldern	... Berufsabschluss im Handlungsfeld mit indikationsspezifischer Zusatzqualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit chronisch Kranken, psychologische und pädagogische (methodisch-didaktische) Fähigkeiten entsprechend der Indikation und Zielgruppe.	Je nach Verband/Institution, die ein Zertifikat anbietet. Keine einheitliche Regelung.	100 ECTS in den Kernkompetenzen aus Studium & Fortbildung -analog zum Diätassistentengesetz (DiätAssG) 50 ECTS durch eine mind. einjährige vollzeitäquivalente praktische Tätigkeit	100 ECTS in den Kernkompetenzen aus Studium & Fortbildung -analog zum Diätassistentengesetz (DiätAssG) 50 ECTS durch eine mind. einjährige vollzeitäquivalente praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie

				im Bereich Ernährungsberatung und -therapie <u>können im Rahmen des Arbeits-verhältnisses erworben werden.</u>	Weitere Qualifikationsanforderungen je Indikation: Therapieerfahrung (Patient*innen-jahre) und Fachkenntnisse
GEREGELT IN	<u>Leitfaden Prävention</u> - Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 21. Dezember 2022, Präventionsgesetz	<u>Gemeinsame Empfehlungen zur Förderung und Durchführung von Patientenschulungen</u> auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V vom 2. Dezember 2013 in der Fassung vom 01. Februar 2022	Zertifizierungsbestimmungen des ausgebenden Verbandes/der ausgebenden Institution DGE, UGB, VFED, VDD, VDOE, QUETHEB	<u>Leitfaden</u> Berufsgruppen in der medizinischen Rehabilitation und ihre interprofessionelle Zusammenarbeit	<u>Anlage 5</u> Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung, Punkt 4.1
GEPRÜFT DURCH	Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP)	Medizinischer Dienst der Krankenkassen	Sachbearbeiter*in Krankenkasse bzw. Medizinischer Dienst der Krankenkassen anhand der Prüfkriterien der ZPP (s. Spalte 1) Leitfaden Prävention)		Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V [Behilflich bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers ist der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS)]

			<u>oder</u> anhand der „Gemeinsamen Empfehlungen zur Förderung und Durchführung von Patientenschulungen“ (s. Spalte 2) <u>oder</u> anhand des DGE-/QUETHEB-/VDD-/VFED-/VDOE-/UGB-Zertifikat		
--	--	--	--	--	--

Tabelle 3: Übersicht zur Bestandsschutzregelung/Übergangsregelung und Erstzertifizierung

Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ – Empfehlungen für diverse Zielgruppen				
	DGE-Zulassungskriterien	Grundqualifikation Ernährungstherapie (100 ECTS)	Praktische Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie	Empfehlung
Zertifikat Ernährungsberater/in VDOE mit Nachzertifizierung (NZ)				Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen (außer für Inhaber mit NZ 2024; hier 2024 letztmalige NZ durch VDOE – Falls Punkte schon vor Ende 2024 erfüllt, ebenfalls direkter Eintrag möglich – auch bei erster NZ)
Zertifikat Ernährungsberater/in VDOE ohne NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P		Bei Erfüllung der Bereiche D und P, sowie praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie: Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen; 3 Jahres-Frist für NZ läuft ab Eintrittsdatum. Noch keine Erfüllung der Bereiche D und P → NZ des vorhandenen Zertifikats und Fortbildungen im Bereich der fehlenden Module belegen + Erfahrung in praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie sammeln; dann Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie".
QUETHEB ET				Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen
QUETHEB EB mit NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P		Bei Erfüllung der Bereiche D und P, sowie praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie: An-

QUETHEB EB ohne NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P		trag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen; 3 Jahres-Frist für NZ läuft ab Eintrittsdatum. Noch keine Erfüllung der Bereiche D und P → NZ des vorhandenen Zertifikats und Fortbildungen im Bereich der fehlenden Module belegen + Erfahrung in praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie sammeln; dann Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie".
DGE-Zertifikat mit NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P	erforderlich	Bei Erfüllung der Bereiche D und P, sowie praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie; Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen; 3 Jahres-Frist für NZ läuft ab Eintrittsdatum.
DGE-Zertifikat ohne NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P	erforderlich	Noch keine Erfüllung der Bereiche D und P → NZ des vorhandenen Zertifikats und Fortbildungen im Bereich der fehlenden Module belegen + Erfahrung in praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie sammeln; dann Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie".
VFED-Zertifikat mit NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P	erforderlich	Bei Erfüllung der Bereiche D und P, sowie praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie: Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen; 3 Jahres-Frist für NZ läuft ab Eintrittsdatum.
VFED-Zertifikat ohne NZ	Bei Erst-Zertifizierung geprüft	Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P	erforderlich	Noch keine Erfüllung der Bereiche D und P → NZ des vorhandenen Zertifikats und Fortbildungen im Bereich der fehlenden Module belegen + Erfahrung in praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie sammeln; dann Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie".
UGB-Zertifikat mit NZ		Prüfung erforderlich von Schwerpunkt D und P	erforderlich	Bei Erfüllung der Bereiche D und P, sowie praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie; An-

UGB-Zertifikat ohne NZ		Prüfung erforderlich	erforderlich	trag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie" stellen; 3 Jahres-Frist für NZ läuft ab Eintrittsdatum. Noch keine Erfüllung der Bereiche D und P → NZ des vorhandenen Zertifikats und Fortbildungen im Bereich der fehlenden Module belegen + Erfahrung in praktischer Tätigkeit im Bereich Ernährungsberatung und -therapie sammeln; dann Antrag auf Erhalt "E-Zert Ernährungstherapie".
Personen auf dem Weg zu einem Zertifikat				
VDOE		Prüfung erforderlich	erforderlich	Im Studium oder nach dem Studium auf die Erfüllung der Zulassungsempfehlungen (siehe Tabelle 1) achten und darauf hinarbeiten. Ggf. unvollständig nachweisbare Inhalte durch Studium oder Fortbildungen vervollständigen. Praktische Erfahrungen in Ernährungsberatung und -therapie sammeln. Dann Antrag auf Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ stellen. Ggf. laufenden Zertifizierungsprozess weiterverfolgen, beenden und dann bei der Erfüllung der Kriterien Antrag auf Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ stellen. Evtl. zur 1. Nachzertifizierung den Antrag auf Zertifikat „E-Zert Ernährungstherapie“ stellen.
VFED		Prüfung erforderlich	erforderlich	
QUETHEB		Prüfung erforderlich	erforderlich	
Personen im DGE-Curriculum		Prüfung erforderlich	erforderlich	
Personen im UGB-Zertifizierungsprozess		Prüfung erforderlich	erforderlich	